

Amtliche Mitteilungen

Datum 1. September 2009

Nr. 13/2009

Inhalt:

**Satzung
der Studierendenschaft
der Universität Siegen**

vom 24. August 2009

Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen

vom 24. August 2009

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Siegen besteht aus allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Universität Siegen.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Die Studierendenschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität, einer Behinderung und des Alters.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, selbstständig die gemeinsamen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten, insbesondere
 1. die Wahrnehmung der Belange und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft im Sinne dieser Satzung sowie aller aus ihr resultierenden Ordnungen;
 2. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
 3. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;
 4. die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder, wobei die besonderen Belange der ausländischen Studierenden, der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen sind;
 5. die Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder;
 6. die Förderung des Studierendensports;
 7. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- (3) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Verbänden, Initiativen und Gruppierungen außerhalb der Hochschulen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht. Stimmrecht haben sie dort, wo die entsprechenden Organe und Gremien dies vorsehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

§ 4

Die Studierendenschaft und ihre Organe

- (1) Organe der Gesamtstudierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament (StuPa);
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Deren Organe sind
 1. der Fachschaftsrat (FSR);
 2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (3) Weiterhin organisiert sich die Studierendenschaft in den Gremien der
 1. Gesamtvollversammlung (GVV);
 2. Autonomen Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft;
 3. Studentischen Initiativen;
 4. Autonomen Fachschaften-Koordination (AFsK).
- (4) Die Organe und Gremien arbeiten auf Basis dieser Satzung bzw. der bestehenden Ordnungen.

§ 5

Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die gesamte Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus. Gegenstand einer Urabstimmung können alle Angelegenheiten der Studierendenschaft sein, die sich mit Ausnahme von § 7 Abs. 8 nicht auf personelle Entscheidungen beziehen.
- (2) Eine Urabstimmung findet
 1. auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
 2. auf Beschluss der Gesamtvollversammlung;
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim hochschulweit statt.
- (3) Die Urabstimmung findet innerhalb von acht bis fünfzehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss statt.

- (4) Eine Urabstimmung darf nur an nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt werden.
- (5) Die Dauer der Urabstimmung beträgt fünf bis zehn nicht vorlesungsfreie Tage.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens dreißig v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Beschlüsse mit einem geringeren Quorum sind von den Organen der Gesamtstudierendenschaft als Empfehlung für ihre Arbeit zu betrachten. Abweichungen sind im Studierendenparlament und auf der nächsten Gesamtvollversammlung zu begründen.
- (7) Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Allgemeine Studierendenausschuss zuständig.
- (8) Die Urabstimmungsfragestellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung sowie der Stimmenthaltung.

§ 6

Grundsätze der Geschäftsordnungen der Organe und Gremien

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Organs oder des Gremiums möglich sein.
- (2) Gäste, die nicht nach § 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sind, können auf Wunsch zu bestimmten Tagesordnungspunkten gehört werden.
- (3) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, deren vorläufige Fassung nach spätestens sieben Tagen veröffentlicht werden sollte. Die Protokolle sind auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Organe und Gremien der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen, die auf einer beschlussfähigen ordentlichen Sitzung bzw. Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Stimmdelegation ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder der studentischen Organe und Gremien sind der Studierendenschaft auf der entsprechenden Ebene verantwortlich.
- (7) Den Mitgliedern der Organe und Gremien kann das Misstrauen ausgesprochen werden.

§ 7

Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist höchstes beschlussfassendes Organ der studentischen Selbstverwaltung der Universität Siegen.
- (2) Das Studierendenparlament wird für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt. Den Wahltermin wie auch weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

- (3) Dem Studierendenparlament gehören DirektkandidatInnen der einzelnen Fachbereiche sowie ListenkandidatInnen an. Näheres über die Zusammensetzung regelt die Wahlordnung.
- (4) In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen die Angelegenheiten der Studierendenschaft, die alle Fachbereiche betreffen, insbesondere:
1. die Wahl des/der AStA-Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen;
 2. die Wahl des/der AStA-Finanzreferenten/in;
 3. die Kontrolle der AStA-ReferentInnen;
 4. die Neuwahl von AStA-ReferentInnen durch ein konstruktives Misstrauensvotum;
 5. die Suspendierung eines AStA-Mitgliedes, wenn dieses gegen die Satzung verstößt;
 6. die Erarbeitung neuer und Pflege bestehender Ordnungen;
 7. die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Wahlordnung;
 7. die Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung des/der Finanzreferenten/in;
 8. die Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben;
 9. die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Antrag von
 - a) fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen,
 - b) einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments.Es ist mindestens einer der Antragsteller in den Untersuchungsausschuss zu wählen. Der Untersuchungsausschuss hat Zugang zu allen Unterlagen.
 10. die Benennung eines ständigen Haushaltsausschusses mit sieben Mitgliedern;
 11. die Veranlassung einer Urabstimmung, wenn über eine wichtige Angelegenheit der gesamten Studierendenschaft abgestimmt werden soll;
 12. die Wahl der studentischen VertreterInnen im Verwaltungsrat des Studentenwerkes;
 13. die Entscheidung über die Entlastung der AStA-ReferentInnen;
 14. die Bestätigung der AStA-ReferentInnen.
- (5) Die Sitze der Ausschüsse werden nach dem in der Wahlordnung festgelegten Verfahren auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament verteilt. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
- (6) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. Dieses besteht aus einem/einer Sprecher/in und StellvertreterInnen. Die Einzelheiten zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Das Studierendenparlament tritt zusammen
1. nach Einberufung durch das Präsidium des Studierendenparlaments;
 2. auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (8) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzig v. H. der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern der Beschlussgegenstand keine andere Regelung vorsieht. Ist eine ordentliche Studierendenparlaments-Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit

gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.

- (9) Die Studierendenschaft der Universität Siegen kann Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit durch eine Urabstimmung das Mandat absprechen.

§ 8

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung der Universität Siegen. Er besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen StellvertreterInnen, einer/einem FinanzreferentIn/en sowie weiteren ReferentInnen.
- (2) Die/Der Vorsitzende und die StellvertreterInnen, sowie der/die Finanzreferent/in werden vom Studierendenparlament gewählt. Die ReferentInnen werden durch die/den Vorsitzende/n des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Zustimmung des Studierendenparlaments bestellt und entlassen.
- (3) Ein/e Allgemeiner Studierendenausschuss-Referent/in scheidet aus
1. nach Wahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses;
 2. durch Rücktritt;
 3. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.
- (4) Aufgabe des Allgemeinen Studierendenausschusses ist es, Beschlüsse der studentischen Organe auszuführen und die Studierendenschaft nach innen und außen zu vertreten. Insbesondere hat der Allgemeine Studierendenausschuss folgende Aufgaben:
1. Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 2. Erstellung eines Haushalts- und Wirtschaftsplanes;
 3. Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments;
 4. Vorlage regelmäßiger Geschäfts- und Rechenschaftsberichte.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Gesamtvollversammlung

- (1) Die Gesamtvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 dieser Satzung und befasst sich mit Angelegenheiten der Gesamtstudierendenschaft.

- (2) Die Leitung obliegt drei von der Gesamtvollversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, die nach § 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet der/die StuPa-Sprecher/-in die Gesamtvollversammlung.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Gesamtvollversammlung einzuberufen
 1. pro Semester mindestens einmal;
 2. vor jeder hochschulweiten Urabstimmung;
 3. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 4. auf schriftlichen Antrag von fünf v. H. der Studierendenschaft unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Gesamtvollversammlung erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Zusammentritt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Gesamtvollversammlung und weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Ist die Gesamtvollversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesamtvollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind von den Organen der Gesamtstudierendenschaft als Empfehlung für ihre Arbeit zu betrachten. Abweichungen sind im Studierendenparlament und auf der nächsten Gesamtvollversammlung zu begründen.

§ 10

Autonome Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft

- (1) Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung können von der Studierendenschaft einem Autonomen Referat zeitlich befristet oder auch auf Dauer übertragen werden. Sie beraten den Allgemeinen Studierendenausschuss in den sie betreffenden Belangen. Die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft durch deren Gremien und Organe bleibt dadurch unberührt.
- (2) Autonome Referate werden auf einen von zehn v. H. der Studierendenschaft unterzeichneten Antrag durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit eingerichtet.
- (3) Das Autonome Referat eines spezifischen Teils der Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Es vertritt die Interessen des spezifischen Teils der Studierendenschaft und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlungen des spezifischen Teils der Studierendenschaft;
 2. pro Semester mindestens einmal eine Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft durchzuführen.
- (4) Jedem Autonomen Referat sind im Haushaltsplan Mittel zuzuweisen.
- (5) Näheres über die Angelegenheiten des spezifischen Teils der Studierendenschaft regelt die jeweilige Satzung des spezifischen Teils der Studierendenschaft.

§ 11

Studentische Initiativen

- (1) Die Studierendenschaft soll die an der Universität bestehenden studentischen Initiativen, sofern sich diese an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §2 dieser Satzung beteiligen, fördern.
- (2) Eine Studentische Initiative gibt sich eine Satzung.
- (3) Es können nur diejenigen Studentischen Initiativen gefördert werden, die vom Studierendenparlament anerkannt sind.
- (4) Das Studierendenparlament kann Studentischen Initiativen auf Vorschlag der jeweiligen Vollversammlung ihren Status aberkennen. Die Aberkennung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen.
- (5) Näheres regelt die Ordnung zur Anerkennung von Studentischen Initiativen der Studierendenschaft der Universität Siegen.

§ 12

Autonome Fachschaften-Koordination

- (1) Die Autonome Fachschaften-Koordination setzt sich zusammen aus den Fachschaftsräten, den Autonomen Referaten und den Studentischen Initiativen.
- (2) Besteht eine Autonome Fachschaften-Koordination, beschließt sie über ihre Verfahrensgrundsätze selbstständig.
- (3) Die Organe der Gesamtstudierendenschaft haben die Autonome Fachschaften-Koordination und die betroffenen Fachschaften vor Beschlüssen, die die Interessen der Fachschaften, Autonomen Referate oder Studentischen Initiativen berühren, zu beteiligen.
- (4) Vor der Entscheidung des Studierendenparlamentes über die An- bzw. Aberkennung des Status „Autonomes Referat“ bzw. „Studentische Initiative“ ist die Zustimmung der Autonomen Fachschaften-Koordination einzuholen.

§ 13

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung eines Fachbereiches und gibt sich eine Satzung.
- (2) Der Fachschaftsrat wird im Rahmen einer Listenwahl gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (3) Der Fachschaftsrat wird für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt. Die Wahlen finden im Wintersemester statt; Näheres über den Termin regelt die Wahlordnung.

- (4) Der Fachschaftsrat kann ReferentInnen zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben benennen. Diese ReferentInnen sind weisungsgebunden.
- (5) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte einen bis drei SprecherInnen wählen.
- (6) Aufgabe des Fachschaftsrates ist es, die Interessen der Studierendenschaft des Fachbereiches zu vertreten, insbesondere die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen und dieser Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrates zulässig.
- (8) Näheres über die Angelegenheiten der Fachschaften regeln die jeweilige Satzung der Fachschaft sowie die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 14

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereiches.
- (2) Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem aus drei Mitgliedern bestehenden Präsidium, das aus den anwesenden Mitgliedern der Fachschaft zu wählen ist; bis zu diesem Zeitpunkt leitet ein Mitglied des Fachschaftsrates die Versammlung.
- (3) Der Fachschaftsrat hat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen
 1. pro Semester mindestens einmal;
 2. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates;
 3. auf schriftlichen Antrag von fünf v. H. der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft, unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Zusammentritt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung wird durch die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung geregelt. Ist die erste Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich danach eine zweite Fachschaftsvollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat.

§ 15

Wahlen

- (1) Den Zeitpunkt der Wahlen der studentischen Organe regelt die Wahlordnung in Einklang mit § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Wahlen sind von der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchzuführen.

- (3) Die Verteilung der Sitze regelt die Wahlordnung in Einklang mit § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss des Studierendenparlamentes, der aus seiner Mitte eine/n WahlleiterIn und eine/n StellvertreterIn wählt.
- (5) Der Wahlausschuss hat spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll zu veröffentlichen.
- (6) Die Wahl kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Wahlprotokolls schriftlich von jedem Wahlberechtigten unter Angabe wichtiger Gründe gegenüber der/dem WahlleiterIn oder der/dem SprecherIn des Studierendenparlamentes angefochten werden. Wird der Anfechtung durch das noch im Amt befindliche Studierendenparlament stattgegeben, müssen die Wahlen in den betreffenden Bereichen wiederholt werden. Die bisherigen Gremien nehmen während dieser Zeit kommissarisch die in der Satzung geregelten Aufgaben weiter wahr.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung kostenlose Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 16

Mitgliedsbeiträge und Finanzwirtschaft

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beiträge sind an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu zahlen und werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen und in der insbesondere die Höhe des Beitrages sowie die Möglichkeit von Ausnahmen in sozialen Härtefällen festgelegt werden.
- (3) Die zu erwartenden und eingegangenen Beiträge sowie sonstige Einnahmen und ihre Verwendung müssen vollständig in einem Haushaltsplan ausgewiesen und veröffentlicht werden.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Den einzelnen Fachschaften werden im Rahmen dieses Haushaltsplanes entsprechend den Regelungen der Fachschaftsrahmenordnung proportional zur beitragszahlenden Mitgliederzahl Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen sind in besonderen Fällen möglich.
- (5) Für das Aufstellen und Inkrafttreten von Haushaltsplänen und etwaigen Nachträgen gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff. der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) vom 6. Oktober 2005.

- (6) Fachschaftsräte, Autonome Referate und Studentische Initiativen stellen über die ihnen zugewiesenen Mittel einen eigenen Haushaltsplan auf und leiten diesen, wie auch das Rechnungsergebnis sowie die Berichte der entsprechenden Kassenprüfungen der/dem Finanzreferentin/-en des Allgemeinen Studierendenausschusses zu.
- (7) Näheres zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 16-18 regelt die HWVO NRW.

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung für die Studierendenschaft erfolgt durch zwei bis vier vom Studierendenparlament zu wählende KassenprüferInnen, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören und nicht mit der Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Sie haben einen Bericht zu erstellen, dem Studierendenparlament vorzulegen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen.
- (3) Innerhalb der Fachschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der Fachschaftsvollversammlung zu wählende KassenprüferInnen.
- (4) Innerhalb spezifischer Teile der Studierendenschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der jeweiligen Vollversammlung zu wählende KassenprüferInnen.

§ 18

Rechnungsergebnis und Rechnungsprüfung

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von ihm abzugebende Stellungnahme zum Rechnungsergebnis vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19

Weiterführung der Amtsgeschäfte

- (1) Alle StudierendenvertreterInnen, die Funktionen innehaben, sind verpflichtet, nach ihrem Ausscheiden die Geschäfte bis zur Bestellung ihrer NachfolgerInnen, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiterzuführen, sowie die NachfolgerInnen einzuarbeiten.

§ 20

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann von einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes oder von zehn v. H. der Studierendenschaft beantragt werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung tritt nach Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes und nach Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 21

Inkrafttreten

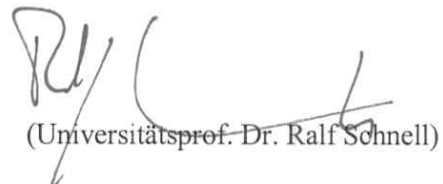
- (1) Diese Satzung tritt nach einer vorausgehenden Urabstimmung mit Annahme durch die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Satzungen und deren Varianten treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Rektorats vom 02. Juli 2009.

Siegen, den

24. August 2009

Der Rektor


(Universitätsprof. Dr. Ralf Schnell)